

Polzeirevier Wedel
 - Außenstelle Holm -
 Steinberge 29
 25488 Holm
 Tel.: 04103/2165

Datum
 Telefon 04103/2165
 Fax 04103/1808793
 Sachbearbeiter/in
 Ersteller/in T. Ibs, POK
 Vorgangsnummer
 Sammelvorgangs-Nr.
 E-Mail thorsten.ibs@polizei.landsh.de

Information

Pferde im Straßenverkehr

Sachverhalt:

Aufgrund zurückliegender Vorfälle in Zusammenhang mit Begegnungen von Reitern / Pferdeführern und Kraftfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum wird von hier zur rechtlichen Klarstellung auf folgende Punkte hingewiesen.

Nach der Straßenverkehrsordnung sind die §§ 1, 28 der Straßenverkehrsordnung für Pferde im Straßenverkehr relevant, d.h.

§ 1 Straßenverkehrsordnung - Grundregeln

Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 28 Straßenverkehrsordnung - Tiere

Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Es ist verboten, Tiere von Kraftfahrzeugen aus zu führen. Von Fahrrädern aus dürfen Hunde geführt werden.

Wer reitet, Pferde oder Vieh führt oder Vieh treibt, unterliegt sinngemäß den für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen. Zur Beleuchtung müssen mindestens verwendet werden:

1. beim Treiben von Vieh vorn eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht und am Ende eine Leuchte rotem Licht,
2. beim Führen auch nur eines Großtieres oder von Vieh eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht, die auf der linken Seite nach vorn und hinten gut sichtbar mitzuführen ist.

Gerichtsurteile und andere rechtliche Ausarbeitungen, die hier beispielhaft aufgezählt werden, haben die gesetzlichen Bestimmungen nach der Straßenverkehrsordnung näher erläutert:

Es ist verboten, dass ein Pferdeführer mehr als vier Pferde zugleich oder aber zwei Pferde ungekoppelt führt. Es ist also verboten, rechts und links je ein Pferd zu führen.

Gekoppelt führen heißt, dass die Pferde mittels Koppelriemen zusammengebunden werden, wobei der Führer grundsätzlich links der Pferde geht.

Das Führen eines Pferdes im öffentlichen Verkehrsraum mit Stallhalter und Strick ist nach der aktuellen Rechtsprechung verboten.

Pferde dürfen nur von geeigneten Personen im Straßenverkehr geführt, oder geritten werden. Geeignet sind

Personen, wenn sie ausreichend auf die Tiere einwirken können. Ein konkretes Alter, ab dem ein Kind ein Pferd im Straßenverkehr führen oder reiten darf gibt es nicht.
Auch die Pferde müssen verkehrssicher ausgebildet sein. Sie dürfen nicht vor Fahrzeugen scheuen. Sie müssen an den Straßenverkehr gewöhnt sein. Es besteht also eine Wechselwirkung zwischen geeigneten Personen und geeigneten Pferden (Tieren). Das " Mensch-Pferd-Paar" muss insgesamt (z.B. Ausbildungsstand, Charakter, Temperament, Ausrüstung) zueinander passen. Je schwieriger das Pferd, desto sicherer muss der Mensch sein.

Es kann bei lebhaftem Verkehr geboten sein, dass der Reiter bei sich zeigender Nervosität absteigt und das Pferd auf der linken Seite führt.

In der Literatur wird das Führen von Handpferden im Straßenverkehr als sorgfaltswidrig beschrieben, da der Reiter nicht gleichzeitig auf das von ihm gerittene und gleichzeitig auf das Handpferd einwirken könne.

Eine Beachtung der o.a. Regeln dürfte in jedem Fall zur Vermeidung von gefährlichen Situationen und zur Verbesserung der gemeinsamen Nutzung der Spurbahnen führen.


T. Ibs, POK

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)